



Zuchtprogramm für die Rasse

Knabstrupper

ZUCHTVERBAND FÜR DEUTSCHE PFERDE E.V. (ZFDP)
Am Alleraufer 28
27283 Verden
Telefon: 04231-82892
Telefax: 04231-5780
info@zfdp.de
www.zfdp.de



Zuchtprogramm für die Rasse des „Knabstrupper“

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	4
2.	Geografisches Gebiet.....	4
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	4
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemkmale	4
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	4
6.	Selektionsmerkmale	11
7.	Zuchtmethode	12
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	13
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	13
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	14
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	14
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	14
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	14
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	15
	(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	15
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	15
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	15
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	15
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	16
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	16
	(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	16
10.	Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung	17
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	17
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	17
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	17
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	18
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	18
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung.....	18
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	19
	(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	19
	(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	19
	(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	19
11.	Selektionsveranstaltungen	19
	(11.1) Körung.....	19
	(11.2) Stutbucheintragung.....	20
	(11.3) Leistungsprüfungen	20
	(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....	20
	(11.3.1.1) Stations-, Kurz- und Feldprüfung	20



(11.3.1.2) Turniersportprüfung	21
(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I.....	21
(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	21
(11.3.2.2) Turniersportprüfung	22
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung	22
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	23
(13.1) Künstliche Besamung	23
(13.2) Embryotransfer	23
(13.3) Klonen	23
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten	23
15. Zuchtwertschätzung.....	23
16. Beauftragte Stellen	23
17. Weitere Bestimmungen.....	25
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)	25
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	25
(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes.....	25
(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung	25
(17.3.2) Zuchtbrand.....	25
(17.4) Transponder	26
(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen.....	26
Anlagen.....	26
Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale	26
Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung.....	27
Anlage 3: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen	29



Zuchtprogramm für die Rasse des „Knabstrupper“

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die SEGES, Agro Food Park 15, Skejby, DK-8200 Aarhus N, Danmark ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „Knabstrupper“ führt. Der ZfdP führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.seges.dk aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der ZfdP das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:

Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande und Österreich

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand: 01.01.2020):

Stuten: 82 Stuten

Hengste: 33 Hengste

Der Umfang der Population der oben genannten Verbände, die gemeinsam das Ursprungszuchtbuch dieser Rasse führen, ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135_Jahresberichte-FN---DOKR.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Der „Knabstrupper“ ist ein umgängliches, freundliches und gelehriges Pferd, das sich für alle Reit- und Fahrzwecke eignet.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	„Knabstrupper“
Herkunft	Der „Knabstrupper“ ist eine alte dänische Kulturrasse, die aus der Frederiksborger Rasse aufgrund der Farbvariante und unter Einwirkung der Alten Spanischen Pferderasse herausgezüchtet wurde. Nach dem Ende der Zucht auf Gut Knabstrupp entwickelten sich unterschiedliche Typen.
Größe	Der „Knabstrupper“ wird als Pferd und als Pony gezüchtet und wird unterteilt in: - „Knabstrupper“-Pferd über 148 cm Stm. - „Knabstrupper“-Pony Kat. I, zwischen 138 und 148 cm Stm. - „Knabstrupper“-Pony Kat. II, zwischen 128 und 138 cm Stm. - „Knabstrupper“-Pony Kat. III, zwischen 105 und 128 cm Stm. - Miniatur-Pony bis 104 cm Stm.
Farben	Volltiger, Schabracktiger, Schneeflockentiger, Weißgeborene und Einfarbige (außer Schimmel)



Volltiger: Einfarbiges weißes Fell mit Punkten in der Grundfarbe, die reingezeichnet und gleichmäßig über dem Kopf, Hals, Körper und Beine verteilt ist.

Schabracktiger: Einfarbiges Fell in der Grundfarbe im Vorderteil des Pferdes/Ponys. Auf dem hinteren Teil befinden sich Punkte in der Grundfarbe auf weißem Grund.

Schneeflockentiger: Einfarbiges Fell in der Grundfarbe mit weißen Punkten.

Weißgeborene: Weiß geborene Pferde/Ponys mit oder ohne Melierungen und vereinzelt Punkten.

Einfarbige: Einfarbiges Fell in der Grundfarbe, Schimmel unerwünscht und bei den zulässigen Fremdrassen nicht erlaubt.

Abweichende Färbungen der Tigerscheckung sind möglich und sind in der Zuchtbescheinigung zu vermerken. Bei allen Farbvarianten sind folgende sekundäre Merkmale erwünscht: Krötenmaul, gefleckte Geschlechtsteile und/oder After, weiß umrandete Iris und/oder gefleckte Lidränder, Melierungen und vertikal gestreifte Hufe.

Langhaar Erwünscht ist volles Langhaar mit genügend Wachstum. Unerwünscht ist wenig Langhaar mit mangelndem Wachstum.

Typ Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines korrekten und harmonischen Pferdes/Ponys mit trockenen und ausdrucksvollen Kopf mit großen, lebhaften und freundlichen Augen, einer gut geformten Halsung, einer plastischen Bemuskelung sowie korrekten, klaren Gliedmaßen. Eine leicht konvexe Nasenlinie ist rassetypisch und zu tolerieren. Erwünscht ist weiterhin ein deutlicher Geschlechtsausdruck.

Unerwünscht sind insbesondere ein derbes, plumpes Erscheinungsbild, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, unklare Gelenke und ein fehlender Geschlechtsausdruck.

Körperbau Erwünscht ist ein harmonischer, für Reit- und Fahrzwecke jeder Art geeigneter Körperbau. Dazu gehören: ein mittellanger, breiter, gut aufgesetzter, sich zum Kopf hin verjüngender Hals mit genügender Ganaschenfreiheit, eine lange, schräge Schulter, eine breite, tiefe Brust, eine genügend ausgeprägte Sattellage, ein nicht zu langer Rücken, eine gut bemuskelte, mäßig abfallende Kruppe mit nicht zu hohem Schweifansatz.

Unerwünscht sind ein zu langer Körper, eine kleine, steile Schulter, eine schmale Brust ein langer, nicht geschlossener Rücken, eine gerade, kurze Kruppe mit hohem Schweifansatz.

Fundament Erwünscht sind ein trockenes Fundament in passender Stärke mit korrekten, großen Gelenken und korrekter Gliedmaßenstellung, mittellanger Fesselung und korrekt geformte, harte Hufe.



Unerwünscht sind unkorrekte Gliedmaßen mit Fehlstellungen, kleine, schmale Gelenke, die schlecht eingeschient sind, zu kurze oder zu lange weiche Fesseln, zu kleine Hufe mit eingezogenen Trachten.

Bewegungsablauf Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten Schritt (4-Takt), Trab (2-Takt) und Galopp (3-Takt)
Der Bewegungsablauf soll energisch, losgelassen und erhaben sein bei klarem Abfußen, im Trab und Galopp mit erkennbarer Schwebephase und ausbalanciert sowie mit genügend Schub aus der Hinterhand.
Erwünscht sind von Natur erhabene Bewegungen, etwas kniehoch in der Mechanik.

Unerwünscht sind flache, gebundene, unelastische oder schwerfällige Bewegungen mit mangelndem Takt.



Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

Letzte Änderung 29.03.2008

Übersetzung aus der dänischen Sprache

REGELN FÜR DAS „KNABSTRUPPER“ SPORTREITPFERD

Der Standard für das Sportreitpferd

TYP:

Der „Knabstrupper“ vom Reitsporttyp ist ein großrahmiges und harmonisches Pferd von guter Tiefe und Breite.

GRÖSSE:

Der „Knabstrupper“ hat ein Stockmaß von über 148 cm.

FARBE:

Das hervorstechendste Merkmal des „Knabstrupper“ ist seine besondere Farbgebung. Die verschiedenen Farbvarianten können stark variieren. Die Farbausbreitung hat daher keinen Einfluss auf die Bewertung und Körungsklassifizierung.

Mindestanforderung für die Farbausbreitung: Es werden mindestens fleischfarbene Flecken an den Körperöffnungen verlangt.

Einfarbige Hengste, die nur fleischfarbene Flecken an den Körperöffnungen haben, können nicht gekört werden. Einfarbige Hengste mit mindestens 6/8 „Knabstrupper“anteilen können gekört werden. Solche Hengste müssen jedoch „Knabstrupper“tuten mit „Knabstrupper“färbung zugeführt werden. Hengste mit Grauschimmelanlagen können nicht gekört werden. Hengste mit Glasaugen oder ausgeprägtem Rattenschweif können nicht gekört werden. Ausgeprägte Plattenscheken können nicht gekört werden.

Einfarbige Stuten von einem gekörten „Knabstrupper“elternteil können gekört werden. Solche Stuten müssen jedoch einem zugelassenen „Knabstrupper“hengst mit „Knabstrupper“färbung zugeführt werden.

KOPF UND HALS:

Erwünscht ist ein edler und ausdrucksvoller Kopf mit großem, klarem ruhigem Auge und viel Ganaschenfreiheit. Der Kopf soll über einen beweglichen Nacken mit einem mittellangen, wohlgeformten und gut angesetzten Hals verbunden sein.

SCHULTER UND WIDERRIST:

Die Schulter ist lang und schrägliegend mit viel Freiheit und ausgeprägtem Widerrist.

OBERLINIE UND HINTERHAND:

Der „Knabstrupper“ hat einen ausgeprägten Widerrist, der gleichmäßig übergeht in einen kräftigen Rücken mit kurzer muskulöser Lendenpartie und einer langen, muskulösen leicht abfallenden Kruppe mit gut angesetztem Schweif und natürlicher freier Schweifhaltung.

GLIEDMAßEN:

Die Gliedmaßen sollen passend, kräftig, trocken und gut ausgerichtet sein.

Ausgeprägte Gelenke mit gut gewinkelten Sprung- und Fesselgelenken. Gute Sprunggelenkbreite mit gleichmäßigem Übergang zum Röhrenbein. Die Röhren sollen kurz und flach sein. Die Fesseln passend lang und federnd. Gut bemuskelter Unterarm sowie breite und tiefe Oberschenkelmuskulatur.

Die Hufe sind wohlgeformt und von guter Hornqualität.

**BEWEGUNG:**

Die Bewegung soll leicht und raumgreifend, regelmäßig, taksicher und elastisch sein mit gutem Untergriff.

TEMPERAMENT:

Das Temperament des Sportreittyps soll lebhaft und freundlich, umgänglich und arbeitswillig sein.

REGELN FÜR DEN KLASSISCHEN „KNABSTRUPPER“-TYP

Der Standard für den klassischen „Knabstrupper“-Typ

TYP:

Der ideale klassische „Knabstrupper“ ist elegant, harmonisch mit guter Muskelfülle und soll aus drei gleichgroßen Körperteilen, nach Möglichkeit quadratisch, bestehen. Ein muskulöser Körperbau mit guter Tiefe und Breite ist anzustreben.

GRÖSSE:

Es wird ein Stockmaß zwischen 148 cm und 165 cm angestrebt.

FARBE:

Das hervorstechendste Merkmal des „Knabstrupper“ ist seine besondere Farbgebung.

Die verschiedenen Farbvarianten können stark variieren. Die Farbausbreitung hat daher keinen Einfluss auf die Bewertung und Körungsklassifizierung.

Mindestanforderung für die Farbausbreitung:

Es werden mindestens fleischfarbene Flecken an den Körperöffnungen verlangt.

Einfarbige Hengste, die nur fleischfarbene Flecken an den Körperöffnungen haben, können nicht gekört werden. Einfarbige Hengste mit mindestens 6/8 Knabstrupperanteilen können gekört werden. Solche Hengste müssen jedoch Knabstrupperstuten mit Knabstrupperfärbung zugeführt werden. Hengste mit Grauschimmelanlagen können nicht gekört werden. Hengste mit Glasaugen oder ausgeprägtem Rattenschweif können nicht gekört werden. Ausgeprägte Plattenscheken können nicht gekört werden.

Einfarbige Stuten von einem gekörten Knabstrupperelternteil können gekört werden. Solche Stuten müssen jedoch einem zugelassenen Knabstrupperhengst mit Knabstrupperfärbung zugeführt werden.

KOPF UND HALS:

Der Kopf soll ausdrucksvoll sein. Erwünscht sind große und frei platzierte Augen. Die Ohren sollten nicht zu groß sein. Der Nasenrücken darf gern ausgeprägt sein. Die Ganaschen sollen gut ausgeprägt sein und genügend Freiheit haben. Länge und Form des Nackens sollen gute Bewegungs- und Ganaschenfreiheit zwischen Kopf und Hals ermöglichen. Der Hals sollte lang und hochangesetzt mit einer muskulösen Oberlinie sein. Ein Unterhals ist nicht erwünscht.

SCHULTER UND WIDERRIST:

Die Schulter ist lang, schräg und muskulös, jedoch mit einem langen Oberarmknochen, und sie soll geschmeidig sein bei guter Bewegungsfreiheit. Der Widerrist sollte ausreichend lang sein mit gutem Muskelansatz. Der Widerrist kann wegen des hohen Schweifansatzes und der kräftigen Halsoberlinie kurz wirken. Dies darf nicht als Fehler angesehen werden.

OBERLINIE UND HINTERHAND:



Die Oberlinie soll muskulös, geschmeidig und schön abgerundet sein. Erwünscht ist ein mittlerer bis kurzer, muskulöser und kräftiger Rücken. Die Lende sollte gut bemuskelt sein und geschmeidig verlaufen. Die Kruppe soll muskulös und abfallend sein. Der Schweifansatz darf nicht zu hoch sein.

GLIEDMAßEN:

Gewünscht wird ein gut gestelltes und trockenes Fundament mit korrekten Winkeln. Der Oberschenkelknochen soll lang und schrägliegend sein. Die Fesseln sollen stark und elastisch sein. Wünschenswert sind starke, wohlgeformte Hufe mit passender Größe.

BEWEGUNG:

Die Bewegung soll energisch und takt sicher sein mit natürlicher Balance. Angestrebt werden gute Hebungen von sowohl Vorderbeinen als auch Hinterbeinen, damit das Vorgreifen der Vorderbeine im Schritt und Trab mit leicht gebeugtem Vorderknie geschieht, wobei die Hinterbeine mit gebeugten Sprunggelenken nach vorn geführt werden sollen. Der Schritt soll entspannt mit passend langen Schritten sein. Der Trab soll energisch, takt sicher, untergreifend mit guter Gangmechanik sein. Der Galopp soll ruhig und ausbalanciert sein mit guten Hebungen in den Sprüngen.

TEMPERAMENT:

Das Pferd soll ruhig, aufmerksam, intelligent und arbeitswillig sein.

REGELN FÜR DAS „KNABSTRUPPER“-PONY

Der Standard für das „Knabstrupper“-Pony

TYP:

Das „Knabstrupper“-Pony sollte ein harmonischer Reitpferdtyp mit Ponycharakteristik und guter Tiefe und Breite sein.

GRÖSSE:

Kategorie I zwischen 140,1 und 148,0 cm Stockmaß
Kategorie II zwischen 130,1 und 140,0 cm Stockmaß
Kategorie III zwischen 105,0 und 130,0 cm Stockmaß

FARBE:

Das hervorstechendste Merkmal des „Knabstrupper“ ist seine besondere Farbgebung. Die verschiedenen Farbvarianten können stark variieren. Die Farbausbreitung hat daher keinen Einfluss auf die Bewertung und Körungsklassifizierung.

Mindestanforderung für die Farbausbreitung: Es werden mindestens fleischfarbene Flecken an den Körperöffnungen verlangt.

Einfarbige Hengste, die nur fleischfarbene Flecken an den Körperöffnungen haben, können nicht gekört werden. Einfarbige Hengste mit mindestens 6/8 Knabstrupperanteilen können gekört werden. Solche Hengste müssen jedoch Knabstrupperstuten mit Knabstrupperfärbung zugeführt werden. Hengste mit

Grauschimmelanlagen können nicht gekört werden. Hengste mit Glasaugen oder ausgeprägtem Rattenschweif können nicht gekört werden. Ausgeprägte Plattenscheken können nicht gekört werden.

Einfarbige Stuten von einem gekörten Knabstrupperelternteil können gekört werden. Solche Stuten müssen jedoch einem zugelassenen Knabstrupperhengst mit Knabstrupperfärbung zugeführt werden.

KOPF UND HALS:



Der Kopf soll klein, edel und ausdrucksvoll sein mit breiter Stirn, kleinen Ohren und großen, klaren ruhigen Augen. Gewünscht wird viel Ganaschenfreiheit, und der Kopf soll über einen beweglichen Nacken mit einem wohlgeformten und gut angesetzten Hals verbunden sein.

SCHULTER UND WIDERRIST

Die Schulter ist lang und schräg, und der Widerrist lang und gut ausgeprägt.

OBERLINIE UND HINTERHAND:

Das „Knabstrupper“ Pony soll einen gut ausgeprägten Widerrist aufweisen, der gleichmäßig übergeht in einen kräftigen Rücken mit einer kurzen muskulösen Lendenpartie und einer langen und abfallenden Kruppe mit guter Muskelfülle. Die Oberschenkel sollen tief und breit sein und ebenfalls gut bemuskelt.

GLIEDMAßEN:

Die Gliedmaßen sollen kräftig, trocken und gut gestellt sein mit korrekten Winkeln und gut ausgeprägten Gelenken. Die Röhren sollen kurz und flach sein und die Fesseln passend lang und federnd. Die Hufe sollen wohlgeformt und von guter Hornqualität sein.

BEWEGUNG:

Die Bewegung soll regelmäßig, takt sicher sein mit gutem Untergreifen und kräftigem Schub aus der Hinterhand.

TEMPERAMENT:

Das Temperament des „Knabstrupper“ Ponys soll freundlich, umgänglich und arbeitswillig sein.

REGELN FÜR DAS „KNABSTRUPPER“-MINIPONY

Standard für das „Knabstrupper“-Minipony

TYP:

Das „Knabstrupper“-Minipony soll ein harmonischer Reittyp mit guter Tiefe und Breite sein.

GRÖSSE:

Bis zu 104 cm Stockmaß

FARBE:

Das hervorstechendste Merkmal des „Knabstrupper“ ist seine besondere Farbgebung. Die verschiedenen Farbvarianten können stark variieren. Die Farbausbreitung hat daher keinen Einfluss auf die Bewertung und Körungsklassifizierung.

Mindestanforderung für die Farbausbreitung: Es werden mindestens fleischfarbene Flecken an den Körperöffnungen verlangt.

Einfarbige Hengste, die nur fleischfarbene Flecken an den Körperöffnungen haben, können nicht gekört werden. Einfarbige Hengste mit mindestens 6/8 Knabstrupperanteilen können gekört werden. Solche Hengste müssen jedoch Knabstrupperstuten mit Knabstrupperfärbung zugeführt werden. Hengste mit

Grauschimmelanlagen können nicht gekört werden. Hengste mit Glasaugen oder ausgeprägtem Rattenschweif können nicht gekört werden. Ausgeprägte Plattenscheken können nicht gekört werden.



Einfarbige Stuten von einem gekörten Knabstrupperelternteil können gekört werden. Solche Stuten müssen jedoch einem zugelassenen Knabstrupperhengst mit Knabstrupperfärbung zugeführt werden.

KOPF UND HALS:

Kleiner, ausdrucksvoller und edler Kopf, mit großen klaren Augen und kleinen Ohren. Der Kopf soll über einen gut beweglichen Nacken mit einem gut angesetzten Hals verbunden sein.

SCHULTER UND WIDERRIST:

Schräge Schulter mit guter Schulterfreiheit und ausgeprägtem Widerrist.

OBERLINIE UND HINTERHAND:

Die Oberlinie des Miniponys soll kurz und kräftig sein mit einer kurzen und muskulösen Lendenpartie. Die Kruppe soll wohl geformt sein mit guter Muskelfülle und gutem Schweifansatz.

GLIEDMASSEN:

Die Gliedmaßen sollen kräftig, trocken und gut gestellt sein mit gut ausgeprägten flachen Gelenken. Die Hufe sollen wohl geformt sein.

BEWEGUNG:

Die Bewegung soll regelmäßig, taksicher und raumgreifend sein. Wünschenswert ist eine elastische Bewegung.

TEMPERAMENT:

Das Minipony soll freundlich, umgänglich, energisch und arbeitswillig sein.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet.

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei der Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (bei Stuten: sofern bei der Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reit-, Spring- oder Fahranlage



7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht, die offen ist für Pferde/Ponys anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Folgende Rassen sind zugelassen:

- Frederiksborger
- Schweres Warmblut Dänemark
- Ostfriesen/ Alt Oldenburger
- Schlesier
- Sächs.-Thür. Schweres Warmblut
- Dänisches Warmblut
- Deutsches Edelblutpferd,
- Deutsches Pferd,
- Deutsches Sportpferd,
- Hannoveraner,
- Holsteiner,
- Mecklenburger,
- Oldenburger,
- Oldenburger Springpferd,
- Rheinisches Reitpferd,
- Trakehner,
- Westfälisches Reitpferd,
- Bayerisches Warmblut,
- Brandenburger,
- Sachsen-Anhaltiner,
- Thüringer,
- Sachsen,
- Württemberger
- Zweibrücker
- Arabisches Vollblut, Shagya- und Anglo-Araber
- Englisches Vollblut mit Eintragung in der Deutschen bzw. Dänischen Reitpferdezucht
- Deutsches Reitpony
- Dänisches Reitpony
- New Forest Pony
- Welsh Sekt. A, B und C
- Dartmoor Pony
- Shetland Pony
- Dt. Part-bred Shetland Pony
- Dänische Miniaturpferde (nur für Miniatur-Pony bis 104 cm Stm.)
- Dansk Oldenborg Avl (Danish Oldenborg)
- Connemara Pony
- Lusitano
- Pura Raza Espanola

Anpaarungen mit Schimmeln bzw. Plattenschecken der zugelassenen Rassen sind nicht zugelassen.



8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

- Vorbuch.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch
Zusätzliche Abteilung (ZA)	Vorbuch (V)	Vorbuch (V)

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht. Die Abstammung und Leistungen der Vorfahren des Tieres sind dabei ebenfalls zu beachten.



(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden und weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecken aufweisen,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) vollständig abgeschlossen haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden und weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecken aufweisen,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,



- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

- Es können Hengste eingetragen werden,
- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Hengste des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des „Knabstrupper“ entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden und weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecken aufweisen,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden und weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecken aufweisen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden und weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecken aufweisen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.



Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Stuten eingetragen werden,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Stuten des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des „Knabstrupper“ entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden und weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecken aufweisen,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.



10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

Mutter		Hauptabteilung			Zusätzliche Abteilung
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang	Vorbuch (Stuten)
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
Zusätzliche Abteilung	Vorbuch (Hengste)	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	X

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,



- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt und
- das Fohlen entstammt keiner Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch eingetragen sind.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/ oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,



- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung“ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter im Hengstbuch I oder in einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter (insgesamt vier Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind, wobei bei Hengsten ab Geburtsjahrgang 2000 Mütter, Großmütter und Urgroßmütter mütterlicherseits in das Zuchtbuch eingetragen sein müssen und bei Hengsten bis



Geburtsjahrgang 1999 Mütter und Großmütter mütterlicherseits in das Zuchtbuch eingetragen sein müssen.

(Übergangslösung: Für Hengste bis Geburtsjahrgang 1999 sind zwei mütterliche Vorfahrengenerationen ausreichend, Hengste geboren 2000 bis 2004 dürfen auch mit drei Generationen (Mutter mindestens Stutbuch II) in das Hengstbuch I eingetragen werden.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter im Hengstbuch I oder in einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Mütter und mütterlicherseits der Großmütter (insgesamt drei Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder in einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurzprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.1.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(11.3.1.1) Stations-, Kurz- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse „Knabstrupper“ sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CI - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten sowie



- Prüfung DI - 2 Tage **Kurzprüfung** - Zuchtrichtung Reiten

Für Hengste der Rasse „Knabstrupper“ sowie für Hengste der zugelassenen Rassen mit einer Widerristhöhe von < 138 cm werden die gefahrenen Leistungsprüfungen der LP-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung auch anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** – Zuchtrichtung Fahren (Gelände) sowie
- Prüfung EIII - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren (Interieur/Gelände).

(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 LPO

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Dressur Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Springen Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren Kl. M (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen.

(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung eine gewichtete Endnote von mindestens 6,5, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf, erreicht haben,

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.2.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).



Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse „Knabstrupper“ werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung CIII - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten (Gelände) sowie
- Prüfung EI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten.

Für Stuten der Rasse „Knabstrupper“ mit einer Widerristhöhe von < 138 cm werden die gefahrenen Leistungsprüfungen der LP-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung empfohlen und auch anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren (Gelände),
- Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
- Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
- Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren(Gelände)

(11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 LPO

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Dressur Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Springen Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren Kl. A (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.



Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II sowie Vorbuch und Stuten nur im Stutbuch I und II sowie Vorbuch eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Zuchtbuch Datenzentrale Koordination Datenzentrale



Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de, www.pzv-bw.de Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse E-Mail: neustadt@pzvba.de, www.pferde-brandenburg-anhalt.de E-Mail: stendal@pzvba.de, www.pferde-sachsen-anhalt.de Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de, www.pferdezuchtverband-mv.de Rheinisches Pferdestammbuch e.V. Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de, www.pferdezucht-rheinland.de Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de www.pferdezucht-rps.de Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg E-Mail: info@pzvst.de www.pzvst.de Westfälisches Pferdestammbuch e.V. Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster E-Mail: info@westfalenpferde.de www.westfalenpferde.de Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de, www.pferdestammbuch-sh.de Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. Landshamer Straße 11, 81929 München E-Mail: info@bzvks.de www.pferde-aus-bayern.de Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V. Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de, www.ponyhannover.de	Leistungsprüfung
--	-------------------------



Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.
Pfützenstraße 67, 64347 Griesheim
E-Mail: vphessen@t-online.de
www.ponyverband.de

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.
Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta
E-Mail: info@pferdestammbuch.com,
www.pferdestammbuch.com

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.
Am Allerufer 28, 27283 Verden
E-Mail: info@zfdp.de
www.zfdp.de

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 410 10 15021 06

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE
410 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =310)
1015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres
06 - Geburtsjahr (2006)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

(17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können gemäß B. 11.2.2 den Zuchtbrand erhalten.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben und ist freiwillig.



Folgendes Brandzeichen wird vergeben:

Unterhalb des Schenkelbrandes wird gleichzeitig zusätzlich eine zweistellige Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich i.d.R. aus der 12. Und 13. Ziffer der 15stelligen UELN (Lebensnummer) zusammen.



(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Anlagen

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

(Anlage 1 veröffentlicht auf www.zfdp.de)



Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung

Tierärztliche Bescheinigung		
Name des Hengstes: _____		
Lebensnummer (UELN) und Transpondernummer: _____		
Farbe und Abzeichen verglichen: ☐		
Besitzer: _____		
Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir hinsichtlich folgender Punkte untersucht:		
1. Allgemeiner Gesundheitszustand: _____		
2. Sind erworbene Exterieurmängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderungen u.Ä.) festzustellen? ☐ nein ☐ ja, und zwar: _____		
3. Sind Narben festzustellen, die auf Operationen hindeuten? ☐ nein ☐ ja, und zwar: _____		
4. Sind Gebissanomalien festzustellen? ☐ nein ☐ ja, und zwar: _____		
5. Ist eine Linsentrübung vorhanden?	☐ nein	☐ ja _____
6. Nabelbruch oder Hernien des Skrotums festzustellen?	☐ nein	☐ ja _____
7. Herz und Lunge (Belastungstest kann freier Galopp oder Longieren sein)		
7.1 Störungen im Ruhezustand	☐ nein	☐ ja _____
7.2 Unnormale Atemgeräusche unter Belastung	☐ nein	☐ ja _____
8. Hoden		
8.1 Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen?	☐ nein	☐ ja _____
8.2 Unnormale Konsistenz	☐ nein	☐ ja _____
8.3 Unnormale Größe	☐ nein	☐ ja _____
8.4 Liegen weitere Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?	☐ nein	☐ ja _____
9. Gelenke (Wenn Sie hier Ja angeben, benennen Sie bitte das (die) betreffende(n) Bein(e))		
9.1 Patellaauffälligkeiten	☐ nein	☐ ja _____
9.2 Unnormale Gelenksfüllung	☐ nein	☐ ja _____
9.3 Liegen weitere Anzeichen für eine Erkrankung an den Gelenken vor?	☐ nein	☐ ja _____



10. Liegen Anzeichen für Abweichungen des normalen Bewegungsablaufes vor?

☐ nein ☐ ja _____

11. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor? ☐ nein ☐ ja _____

12. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?

☐ nein ☐ ja _____

13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pferd des Bestandes festgestellt werden?

☐ nein ☐ ja _____

14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht folgende/keine Bedenken.

Ort, Datum _____

(Unterschrift und Stempel des Tierarztes)

Der für das Pferd Verantwortliche bestätigt, dass der in dieser tierärztlichen Bescheinigung identifizierte Hengst keine Anzeichen von Weben und Koppen zeigt und nicht unter Arzneimittelwirkung steht.

An dem Pferd wurden seit der Geburt durchgeführt:

Nabelkorrektur	☐ nein	☐ ja
Schweif-Korrektur	☐ nein	☐ ja
Kopper-OP	☐ nein	☐ ja
Kehlkopfpfeifer-OP/Ton-OP	☐ nein	☐ ja
Korrektur von Bockhuf/ Sehnenstelzfuß/sonstige Fehlstellungen	☐ nein	☐ ja

Sonstige Eingriffe: _____

Dem Hengst ist auf Grund veterinärmedizinischer Befunde in der Vergangenheit bereits die Zulassung zur Körung verweigert worden. ☐ nein ☐ ja

Ort, Datum _____

(Unterschrift des Hengstbesitzers/Verantwortlicher)

Hinweis: Diese Bescheinigung darf bis zu dem Beginn der Körveranstaltung nicht älter als 14 Tage sein!



**Anlage 3: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen
aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen**
(Anlage 3 veröffentlicht auf www.zfpd.de)